

kommen und Vermögen erhoben wird. Sie besteht nur noch im Orient, auch in den Kolonien, wo eine Abchätzung des Einkommens der Eingeborenen den größten Schwierigkeiten begegnet.¹⁾ Einen Fortschritt dagegen bedeutete die Klassensteuer, welche auf Grund äußerer, den Lebensberuf sowie die allgemeine wirtschaftliche Lage berücksichtigenden Merkmale die Einzelwirtschaftler den verschiedenen Klassen zuteilt. Doch ist sie nur für kleine Einkommen, aber auch da noch unvollkommen durchführbar. Sie bestand in Preußen bis 1891. All den Schwierigkeiten der Klassensteuer und der Ertragssteuern wird durch die allgemeine Einkommensteuer begegnet. Sie berücksichtigt nicht den Ertrag, d. h. die sich aus den verschiedenen Steuerquellen rein objektiv ohne Rücksicht auf die erwerbende Persönlichkeit ergebenden Einnahmen, sondern das Einkommen, d. h. den Ertrag mit Rücksicht auf das leitende Wirtschaftssubjekt; sie bedeutet also eine individuelle Belastung des Einzelwirtschaftlers auf Grund seiner Leistungsfähigkeit. Die allgemeine Einkommensteuer trifft alle physischen und nicht-physischen Personen. Zur Besteuerung gelangt das fundierte, d. h. das Besitz- und Renteneinkommen, sowie das unfundierte, d. h. das Arbeitseinkommen. Um das fundierte Einkommen jedoch besser und schärfer zur Steuer heranzuziehen, findet eine formelle Doppelbesteuerung in Form einer Vermögenssteuer statt (in Preußen Ergänzungssteuer genannt). Die Veranlagung hierzu gewährt den Vorteil einer Grundlage für außerordentliche Steuern bei Kriegsfällen und dgl. Die allgemeine Einkommensteuer und die Vermögenssteuer besteht gegenwärtig in den meisten Staaten als Hauptsteuer. Viel umstritten ist die Wehrsteuer (Wehrgeld, Militärtaxe), die von denen erhoben wird, welche ihrer Heerespflicht nicht zu genügen brauchen. Es soll hierdurch gegenüber den persönlichen und finanziellen Opfern der ihrer Dienstpflicht Genügenden ein Ausgleich geschaffen werden. Dagegen ist erwidert worden, daß jene eine Ehre sei, und daß im späteren Leben, abgesehen von den gesundheitlichen Vorteilen, „gediente Leute“ vielfach vor andern bevorzugt würden. Treitschke hat durch die Wehrsteuer eine Durchbrechung des Grundsatzes der allgemeinen Wehrpflicht befürchtet, so daß es nicht heißen würde: „Wer nicht dient, zahlt“, sondern: „Wer zahlt, braucht nicht zu dienen“. Jedoch wird bei allen Gründen, die gegen eine Wehrsteuer sprechen, nicht zu vergessen sein, daß sie bei finanziellem Bedarf schließlich nicht zu umgehen ist. Sie besteht in Oesterreich, Frankreich, Schweiz. Für Deutschland war ihre Einführung, allerdings ohne Erfolg, 1881 beantragt worden.

¹⁾ Verwandt damit ist die früher bestehende Rauchfang- oder Herdsteuer, die eine Familiensteuer ist. Bezahlt wurde sie vielfach in Naturalien („Rauchhühner“).